



⇒ Horst Dreier

Ein kühner Ritt durch die Verfassungsgeschichte. Alexander Thiele beschreibt den konstituierten Staat

⇒ I.

An Titeln zur deutschen Verfassungsgeschichte herrscht kein Mangel. Das gilt auch für das besondere Genre der Lehrbuch-Literatur. Seit Jahren ist hier bestens eingeführt das eingehende und tiefeschürfende Werk von Dietmar Willoweit (seit der bislang letzten 8. Auflage im Jahre 2019 in Ko-Autorschaft mit Steffen Schlinker) über *Deutsche Verfassungsgeschichte*, das ungewöhnlicherweise bereits im Frankreich des frühen Mittelalters beginnt und sich bis nach der deutschen Wiedervereinigung erstreckt (Willoweit/Schlinker 2019). Bereits in der 19. Auflage liegt die sehr viel kleinere, aber fakten- und datengesättigte, von Werner Frotscher und Bodo Pieroth verfasste *Verfassungsgeschichte* vor, die ausweislich des Untertitels der Zeitspanne von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands gewidmet ist (Frotscher/Pieroth 2021). Bei der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung nimmt auch die schlanke, fußnotenfreie, sehr elegant geschriebene *Deutsche Verfassungsgeschichte* aus der Feder Dieter Grimms ihren Ausgang, wie schon der Haupttitel andeutet (*Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866*; Grimm 1988). Leider ist diese 1988 erschienene und immer wieder nachgedruckte, in der Reihe der *Neuen Historischen Bibliothek* der *edition suhrkamp* erschienene Studie niemals um den angekündigten zweiten Teil ergänzt worden.

Von allen diesen und noch weiteren Verfassungsgeschichten unterscheidet sich das Buch von Alexander Thiele signifikant. Nicht allein,

dass es die erste Verfassungsgeschichte sein dürfte, die aus einem (mittlerweile einige Tausend Mal angeklickten, wie der Autor mit berechtigtem Stolz vermerkt) Podcast entstanden ist, den der Verfasser, wie er im Vorwort erwähnt, coronabedingt

Alexander Thiele (2021): Der konstituierte Staat. Eine Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Frankfurt a.M. / New York: Campus Verlag. 463 S., ISBN 978-3-593-51422-2, EUR 29,95.

DOI: 10.18156/eug-1-2021-rez-15

als Format für die studentischen Hörer der einschlägigen Vorlesung zur Verfügung gestellt und dann zu einem veritablen Lehrbuch ausgearbeitet hat. Auch der Duktus ist stärker als bei den anderen Lehrbüchern auf das studentische Zielpublikum ausgerichtet. Daten und Zahlen finden sich in erstaunlich geringer Anzahl, strukturelle Erwägungen und aktuelle Bezugnahmen dafür mit großer Regelmäßigkeit. Insbesondere die Ausflüge in die Gegenwart und rechtsvergleichende Einschübe erreichen manches Mal geradezu exkursartigen Charakter, sodass unser Autor sich immer wieder mit einem entschiedenen »Zurück zu ...« (237, 258, 284, 337 u.ö.) gewissermaßen selbst zur Ordnung ruft. Zuweilen wirken diese Kommentare allerdings nur wie eingestreutes politisches Feuilleton.

Gegenständlich beschränkt sich die Darstellung nicht auf die deutsche Verfassungsgeschichte, sondern widmet eigene Abschnitte der Amerikanischen und der Französischen Revolution und wirft auch einen Blick auf die Entwicklung in Großbritannien und in Italien. Dem eigenen Anspruch nach haben wir es mit einer »Einführung« (30, 52) in die Materie zu tun, die vor allem jüngere Semester aus der Rechts- und Politikwissenschaft, aber auch aus der Zunft der Historiker ansprechen dürfte.

⇒ II.

Das Buch ist in 14 Kapitel gegliedert. Das erste schildert die ›Zäsur der Neuzeit‹, das zweite klärt den zugrundegelegten Verfassungsbegriff, mit dem dritten über die Amerikanische Revolution beginnt der Gang durch die Geschichte. Die Französische Revolution, die Situation in Deutschland und England am Ende des 18. Jahrhunderts sowie die Staats- und Verwaltungsreformen in den deutschen Staaten bestreiten die nächsten drei Kapitel. Mit dem siebten (›Die Verfassungsentwicklung im Vormärz und die Merkmale des deutschen Konstitutionalismus‹) gelangt Alexander Thiele in das Zentrum seines Themas, und die sich anschließenden Kapitel folgen den bekannten Etappen: ›Revolution von 1848 und Paulskirchenverfassung‹, ›Reichsgründung und Reichsverfassung‹, ›Verfassungsentwicklung im Deutschen Kaiserreich‹, ›Die Weimarer Republik und Weimarer Reichsverfassung‹, ›Das NS-Regime‹ sowie ›Die Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes bis zur Gegenwart‹. Gewissermaßen als Appendix zur Reichsgründung 1871 ist ein Kapitel eingeschoben, das sich ›Staatsgründungen in anderen Weltregionen‹ zuwendet (und eher wie ein Fremdkörper wirkt). Das ist insgesamt wenig spektakulär und erfreuli-

cherweise nicht neuerungssüchtig. Die Lehrbuchliteratur bietet ja ohnehin nur geringen Platz für grundstürzende Innovationen – und wo sollten diese in der Verfassungsgeschichte auch liegen? So finden sich Besonderheiten und Eigentümlichkeiten weniger in der Themstellung als im Themenzugang. Der Autor, der sich ganz auf Sekundärliteratur stützt, erzählt die Geschichte der Verfassungsentwicklung in Deutschland zügig und mit dem Mut zum Weglassen, setzt durchaus eigene Akzente und verknüpft die Darstellung immer wieder mit aktuellen Bezügen. Das ist natürlich absolut legitim und dürfte dem dezidierten Ziel einer gängigen Vermittlung der Materie für das angepeilte Publikum geschuldet sein. Freilich verschwimmen phasenweise etwas die Unterschiede zwischen einer »Allgemeinen Staatslehre« (die Thiele ebenfalls verfasst hat; Thiele 2020) und einer reinen Verfassungsgeschichte – so etwa, wenn er über allgemeine strukturelle Fragen sinniert (»Wann kommt es zu Revolutionen?«), sich Gedanken über längerfristige Entwicklungslogiken (»Pfadabhängigkeiten«) macht oder über einen möglichen Verfassungsgebungsprozess in Großbritannien spekuliert. Auch dass er mit seiner eigenen rechts- und verfassungspolitischen Meinung nicht hinter dem Berg hält, dürfte dem jüngeren Publikum wohl eher gefallen als manchem (älteren?) Leser, der sich hier etwas mehr Zurückhaltung gewünscht hätte. Doch abgesehen davon gelingt es dem Autor, eine sehr eingängige und flüssig geschriebene Abhandlung vorzulegen und sich nicht ins Kleinklein vieler Daten, historischer Kontroversen oder offener Deutungsprobleme treiben zu lassen. Natürlich ist der Pinsel, den Thiele verwendet, oft recht breit, die historischen Bögen werden sehr grob geschlagen, lange Entwicklungsschritte im Sauseschritt durchheilt. Notgedrungen bleibt dabei manche Differenzierung auf der Strecke. Aber das alles ist die unausweichliche Konsequenz der Konzentration auf das (in den Augen Thieles) Wesentliche. Insgesamt wird dem geeigneten Leser der Stoff auf eine ansprechende Art und Weise vermittelt.

⇒ III.

Der Autor verdient viel Zustimmung, was die zentralen Aussagen und die großen Linien seiner Darstellung angeht. Erfreulich eingehend behandelt er die Umbruchzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Napoleons Neugestaltung Europas und den von ihm ausgelösten Reformdruck namentlich in Preußen sowie die Entwicklung der weiteren Jahrzehnte einschließlich der gesellschaftlichen Strukturveränderungen und der folgenden Verfassungswellen (143–164, 165–198). Durchgängig und völlig zu Recht weist er die Mär vom angeblichen

deutschen »Sonderweg« zurück (48f., 257, 296 u.ö.). Denn es gab keinen »langen Weg nach Westen«, den Deutschland angeblich erst spät angetreten hat. Vielmehr war hier die Entwicklung in mancherlei Hinsicht, etwa beim allgemeinen Männerwahlrecht 1871 oder der frühen Einführung des Frauenwahlrechts nach der Revolution 1918, derjenigen in den vermeintlichen westlichen Vorbildstaaten wie England oder Frankreich deutlich voraus. Auch der monarchische Konstitutionalismus bildete keine deutsche Besonderheit, sondern war ein weitverbreiteter europäischer Verfassungstypus, wie vor allem Martin Kirsch (nicht: Kirch) in seiner bedeutenden Studie *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert* aus dem Jahre 1999 gezeigt hat (Kirsch 1999; vgl. 188). Genese und Scheitern der Paulskirchenverfassung schildert Thiele klar und prägnant (207–214, 215–220, 221–226) und vergisst überdies nicht, deren positive Ausstrahlungswirkung auf die Zukunft herauszustellen. Die Analyse des Kaiserreiches von 1871 und seiner Verfassung fällt ebenfalls fair und frei von andernorts üblichen Pickelhauben-Verdikten aus. Stattdessen arbeitet der Autor die in der Tat nicht unbeträchtlichen Ähnlichkeiten im staatsorganisatorischen Bereich mit den einschlägigen Regelungen des Grundgesetzes heraus (257–268) und entdeckt erste Vorläufer einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Zeitgeisttypisch dominiert im Abschnitt über »Das Bismarck-Reich: 1871–1890« (284–293) die mit verfassungsrechtlichen Problemen kaum konnotierte Kolonialfrage, wobei Thiele durchaus erkennt, dass die deutschen Besitzungen sich im Vergleich zu England oder Frankreich geradezu »mickrig« ausnahmen (291).

Sehr zu Recht wird die Modernität der Weimarer Reichsverfassung gewürdigt und davon abgesehen, die Bewertung der Weimarer Republik einseitig an ihrem bekannten Ende auszurichten. Stattdessen betont Thiele deren Modernität (Frauenwahlrecht, Achtstundentag, Arbeitslosenversicherung) und ihre großen Entwicklungspotenziale, wobei er immer noch gängige Hauptirrtümer über angebliche Schwächen und Fehlkonstruktionen ihrer Verfassung zurückweist (308–316, 317–321). Dabei versäumt er zudem nicht, an die allgemeinen Grenzen der Wirksamkeit von (noch so guten) Verfassungen zu erinnern.

Im kompakten Abschnitt über das NS-Regime stellt Thiele nicht nur sehr zutreffend heraus, dass von einer »legalen« Revolution keine Rede sein konnte, sondern unterstreicht, dass neben der sogleich zerstörten Rechtsstaatlichkeit auf längere Sicht auch die Ordnungsmäßigkeit verloren ging, sodass der Staatsrechtslehre auf Dauer ein untersuchungsfähiges Objekt fehlte (332–348).

Das abschließende Kapitel über die Entstehung und Entwicklung des Grundgesetzes wirft erfreulicherweise auch einen Blick auf die Verfassungsentwicklung in der DDR (357–364). Die dazu im Kontrast stehende, zunächst westdeutsche Verfassung zeichnet der Autor mit knappen, aber sicheren Strichen und unter besonderer Berücksichtigung der Grundrechtsentwicklung nach. Berechtigte Warnungen finden sich (365–382): etwa vor einer noch stärkeren Einschränkung des politischen Handlungsspielraums durch eine immer detailliertere Judikatur des Bundesverfassungsgerichts oder vor immer mehr und immer kleinteiliger werdenden Verfassungsänderungen, die in Deutschland so leicht durchgeführt werden können wie in nur wenigen anderen Staaten. Doch insgesamt bleibt der Grundton positiv gestimmt. So verleiht denn auch der kurze Ausblick (383–386) am Schluss der durchaus nicht unbegründeten Hoffnung Ausdruck, dass es uns noch lange vergönnt sein möge, in freiheitlichen und demokratischen Verfassungsstaaten zu leben.

Das Buch verfügt über einen Anmerkungsteil von stolzen 46 Seiten; nur fällt auf, dass es letztlich eher wenige und zudem auffällig häufig aktuelle Werke mit dem Erscheinungsjahr 2020 sind, auf die sich der Verfasser stützt. Die vielleicht doch etwas seichte Arbeit von Hedwig Richter (Richter 2020) erfreut sich besonderer Beliebtheit. Etwas mehr Quellen und eine breitere Abstützung in der Sekundärliteratur wären hier gewiss wünschenswert.

⇒ IV.

Auch wenn die großen Entwicklungslinien der Darstellung durchweg Zustimmung verdienen, seien doch kleinere Monita nicht verschwiegen: nicht in besserwisserischer Manier, sondern eher, um den Autor anzuregen, vor einer sicher folgenden Neuauflage den einen oder anderen Aspekt einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

So lässt er, um einen ersten Punkt zu nennen, die bekannten Vertreter der Sozialphilosophie der Aufklärung (Hobbes, Locke, Rousseau und Kant) und deren Staatsvertragstheorien zu glatt und zu umstandslos in den Akt der Verfassunggebung münden (41f.). Es ist doch gerade das Erstaunliche (und gar nicht so leicht zu Erklärende), dass bei keinem der genannten Protagonisten die Idee eines fundamentalen Aktes der Verfassunggebung auch nur andeutungsweise auftaucht. Hier wird man erst bei anderen Denkern wie Vattel oder dem Abbé Sieyès fündig.

Bei der englischen *Bill of Rights* aus dem Jahre 1689 (122f.) sollte man möglicherweise noch klarer herausarbeiten, dass es sich dabei weniger um Rechte der Bürger gegen den Staat als um diejenigen Rechte handelt, die sich das Parlament gegen die Krone gesichert hatte.

Dass einfache Gesetze im Konstitutionalismus die Kraft gehabt hätten, die Verfassung zu ändern, und dass dies selbst bei der Paulskirchenverfassung so gewesen sei (189), wird man nicht stehenlassen können. Vielmehr waren Erschwerungen gemäß § 196 der Paulskirchenverfassung und, um nur ein Beispiel zu nennen, gemäß Titel X § 7 der Bayerischen Verfassung von 1818 durchaus vorgesehen (zur Vertiefung mit einer Fülle von Nachweisen Schmidt 2000, 47f.). Und solche Erschwerungen machen – neben der Normenhierarchie – den Vorrang der Verfassung gerade aus.

Zwar durfte Bismarck im Preußischen Verfassungskonflikt in der Tat eigentlich ohne Budget-Gesetz kein Geld ausgeben – die Steuereinnahmen waren aber durch die Regelung des Art. 109 der Preußischen Verfassung von 1850 auf Dauer gestellt und flossen daher ungeschmälert weiter (anders 243).

Auch hat die Weimarer Nationalversammlung am 31. Juli 1919 nicht den Entwurf von Hugo Preuß beschlossen (306), sondern einen Text, der sich von dessen zu Beginn des Jahres präsentierten Entwurf aufgrund der monatelangen, oft hochgradig kontroversen Beratungen deutlich unterschied – nicht allein, aber vor allem durch den Zweiten Hauptteil über »Grundrechte und Grundpflichten«, den Preuß schlicht nicht vorgesehen hatte.

Leicht missverständlich erscheint es, wenn Alexander Thiele im Zusammenhang mit der Erwähnung der sog. Frankfurter Dokumente, mit denen die Besatzungsmächte nach dem Zweiten Weltkrieg den Weg zu einer westdeutschen Verfassung ebneten, davon spricht, dass das Grundgesetz »weder von einer vom Volk gewählten verfassunggebenden Versammlung erarbeitet noch durch eine Volksabstimmung ratifiziert werden, vielmehr durch Ländervertreter verfasst und durch Zustimmung der Landtage in Kraft treten« sollte (355). Denn das Frankfurter Dokument Nr. I hatte ausdrücklich Referenden in den einzelnen Ländern gefordert, und der Herrenchiemseer Konvent war dem in seinem Entwurf gefolgt (hatte allerdings schon alternativ auf die Möglichkeit einer Entscheidung durch die Volksvertretungen in den Ländern hingewiesen). Der Parlamentarische Rat übernahm in der ersten Lesung des Hauptausschusses allein die Referendumsfas-

sung. Im weiteren, einigermaßen intransparenten Gang der Dinge erfolgte dann letztendlich eine Streichung des Referendums zugunsten des letztlich verabschiedeten Art. 144 GG, der eine Abstimmung in den Volksvertretungen der Länder genügen ließ. Damit war der Parlamentarische Rat von den Vorgaben der Siegermächte abgewichen.

Ein bisschen weit geht schließlich die mehrfach wiederholte These, Verfassungsgebungen litten im Prozess ihrer Entstehung praktisch immer unter Legitimationsdefiziten (75f., 205). Das gilt gewiss für die Amerikanische und die Französische Revolution, weil der Konvent in Philadelphia ebenso wenig einen vom Volk erteilten Auftrag zur Ausarbeitung einer Verfassung vorweisen konnte wie die französische Nationalversammlung, zu der sich der Dritte Stand eigenmächtig ausgerufen hatte. Für die Weimarer Nationalversammlung wird man das allerdings ebenso wenig sagen können wie für die Paulskirchenversammlung.

Letzter Punkt: Gar nicht glücklich ist der Rezensent mit dem des öfteren gebrauchten Bild eines »Raumes der Dunkelheit« (51, 54, 87). Der Autor meint damit etwas durchaus Positives, nämlich die durch die Grundrechte geschützte Privatsphäre des Einzelnen, in die der Staat (so offenbar die Idee bei der Wortwahl) nicht hineinleuchten darf. Aber schon wegen der vielleicht nicht nur bei mir eingetretenen Assoziation mit dem *dark net* wäre der Gebrauch des Bildes vielleicht zu überdenken.

⇒ V.

Alle genannten kleineren Einwände können den insgesamt positiven Eindruck des Buches nicht wirklich trüben. *In summa* liegt mit diesem »kleinen Ritt durch die Verfassungsgeschichte« (52) ein Werk vor, das sein selbstgestecktes Ziel, den Studierenden eine Einführung in die Materie zu bieten, vollauf erreicht hat. Es handelt sich um ein gut lesbares, zuweilen etwas salopp geschriebenes, auf die Grundzüge beschränktes Werk, das einen niedrighwelligen Zugang zur Verfassungsgeschichte der Neuzeit eröffnet und vor allem für Studienanfänger sehr geeignet sein dürfte. Einige Vertiefungen und Präzisierungen wären vielleicht sinnvoll, eine Zeittafel ein dringendes Desiderat, die Ausweitung der Sekundärliteratur ein sehnlicher Wunsch des Rezensenten. Auch täte eine Zügelung des Aktualitätsdranges gut. Insgesamt aber handelt es sich um ein Propädeutikum, das die Reihe der einschlägigen Lehrbücher bereichert und erweitert.

Gewidmet ist das Buch, für das Alexander Thiele einen treffenden Titel gefunden hat, seinem viel zu früh verstorbenen akademischen Lehrer, Werner Heun – eine sehr schöne Geste!

⇒ Literaturverzeichnis

Frotscher, Werner / Pieroth, Bodo (¹⁹2021): Verfassungsgeschichte. Von der Nordamerikanischen Revolution bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, München: C.H.Beck.

Grimm, Dieter (1988): Deutsche Verfassungsgeschichte 1776–1866. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Kirsch, Martin (1999): Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Richter, Hedwig (2020): Demokratie. Eine deutsche Affäre. Vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München: C.H.Beck.

Schmidt, Christian Hermann (2000): Vorrang der Verfassung und konstitutionelle Monarchie. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung zum Problem der Normenhierarchie in den deutschen Staatsordnungen im frühen und mittleren 19. Jahrhundert (1818–1866), Berlin: Duncker & Humblot.

Thiele, Alexander (2020): Allgemeine Staatslehre. Begriff, Möglichkeit, Fragen im 21. Jahrhundert, Tübingen: Mohr Siebeck.

Willoweit, Dietmar / Schlinker, Steffen (⁸2019): Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, München: C.H.Beck.

Horst Dreier, *1954, Prof. Dr. jur, bis zur Emeritierung Ende September 2020 Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie, Staats- und Verwaltungsrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (dreier@uni-wuerzburg.de).

Zitationsvorschlag:

Dreier, Horst (2021): Rezension: Ein kühner Ritt durch die Verfassungsgeschichte. Alexander Thiele beschreibt den konstituierten Staat. (Ethik und Gesellschaft 1/2021: Pandemie-Nach-Denken). Download unter:
<https://dx.doi.org/10.18156/eug-1-2021-rez-15> (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für soziaethik

1/2021: Pandemie-Nach-Denken

Gregor Buß: Blinde sehen – Lahme gehen – Stumme reden. Sozialethische Lehren aus der Corona-Pandemie auf dem afrikanischen Kontinent

Jürgen P. Rinderspacher: Zeitliche Herausforderungen und neue Zeiterfahrungen in der Corona-Krise

Sarah Jäger: A woman's work is never done?! Care-Arbeit und Geschlecht in der Coronapandemie aus evangelisch-theologischer Perspektive

Stephan Rixen: Die »Bundesnotbremse« – Überlegungen zur verhältnismäßigen Beschränkung von Grundrechten

Julius Heinicke: Politisch abhängig, doch lebensnotwendig: Kulturpolitische Beobachtungen der Kunstlandschaft in Zeiten der Krise

Urban Wiesing, Daniel Becker, Philip Hahn, Henning Tümmers, Christoph Dominik Blum: Wissenschaftliche (Politik-)Beratung in Zeiten von Corona: Die Stellungnahmen der Leopoldina zur Covid-19-Pandemie